

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

Firma/Person
vertreten durch

- im folgenden: Firma genannt –

und

Medizinisches Kompetenzzentrum „Medizin im Grünen“
c/o HCx Consulting GmbH,
Ulmenstraße 12, 15864 Wendisch Rietz
- vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Heiko Ziervogel –

- im folgenden: HCx genannt -

beide auch als die Parteien bezeichnet.

§ 1 Präambel

Die Parteien erwägen eine Zusammenarbeit aufzunehmen und führen in deren Vorbereitung erste Gespräche zu Klärung des Anliegens und zur Abwägung von nächsten möglichen Schritten.

Im Rahmen der vorvertraglichen und vertraglichen Beziehungen ist es durch die Zusammenarbeit bedingt, dass sich die Parteien wechselseitig geheimhaltungsbedürftige geschäftliche und technische Informationen, insbesondere Know-how, Unterlagen, Muster und Zeichnungen sowie Informationen zu Dienstleistungen, Prozessen und Produktionstechnologien - allgemein als Informationen bezeichnet - offenlegen, die nicht allgemein zugänglich sind.

Um die vertrauliche Behandlung der jeweils erlangten Informationen - unabhängig vom Stand der jeweiligen vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien - sicherzustellen, wird zwischen den Parteien folgendes vereinbart.

§ 2 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung sämtlicher Informationen, die den Betrieb der jeweils anderen Partei bzw. mit ihr verbundener Unternehmen betreffen. Sie sind daher nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung die von der jeweils anderen Partei offengelegten Informationen in jedweder Weise zu gebrauchen oder zu verwerten. Dies gilt im Besonderen für eigene Schutzrechtsanmeldungen.
- (2) Die Parteien sind verpflichtet, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Kenntnisnahme und Verwertung der geheim zuhaltenden Informationen im Sinne des § 1 durch Dritte zu verhindern. Die Parteien sichern zu, dass ihre Mitarbeiter, soweit nicht schon geschehen, vertraglich zur Geheimhaltung zu verpflichten, soweit diese mit den zu schützenden Informationen befasst sind.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, einander frühzeitig und unaufgefordert auf mögliche Interessenkonflikte hinzuweisen. Ein solcher Interessenkonflikt liegt insbesondere bei einer gleichzeitigen Mitarbeit in einem Projekt mit gleichem oder ähnlichem Sachgegenstand. Für den Fall eines Interessenkonfliktes behalten sich die Parteien wechselseitig vor, ggfs. weitere Teilnehmer dieses Projektes zu informieren, um geeignete Maßnahme treffen zu können.
- (4) Die Pflicht zur Geheimhaltung und das jeweilige Nutzungs- und verwertungsverbot gemäß Absatz 1 bestehen nicht, wenn die Information nachweislich:
 - der Allgemeinheit zugänglicher Stand der Technik ist oder ohne Zutun der Parteien wird,
 - der anderen Partei bereits bekannt war oder von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt gemacht wird oder
 - die Information von der anderen Partei ohne Zutun der an der Geheimhaltung interessierten Partei und ohne Verwertung oder Nutzung der durch den geschäftlichen Kontakt erlangten Informationen oder Kenntnisse entwickelt wird.
- (5) Absatz 4 gilt nicht, soweit bei einer Kombination von Informationen oder bei zusammengesetzten Informationen einzelne Informationen oder Bestandteile als allgemein bekannt gelten oder im Besitz der anderen Partei befindlich sind, sondern nur, soweit die spezifische Kombination und / oder Zusammensetzung der Informationen und die daraus folgende prinzipielle Arbeitsweise allgemein bekannt sind oder sich bereits im Besitz der anderen Partei befinden.

- (6) Soweit eine der Parteien von einer Behörde oder einem Gericht aufgefordert wird, Informationen der anderen Partei, die dieser Vereinbarung unterliegen, offen zu legen, wird die Partei die jeweils andere umgehend hiervon in Kenntnis setzen, um der anderen Partei die Möglichkeit zu eröffnen, sämtliche rechtlich gebotenen Maßnahmen auf eigene Kosten zu ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder zu beschränken. Besteht für die zur Offenlegung in Anspruch genommene Partei einer rechtliche Pflicht zur Offenlage gegenüber der Behörde oder dem Gericht, so ist die Partei berechtigt, die Offenlage vorzunehmen. Hierüber hat die in Anspruch genommene Partei die andere Partei zu informieren. Zugleich besteht für die in Anspruch genommene Partei die rechtliche Obliegenheit, die Geheimhaltungsinteressen zugunsten der anderen Partei in größtmöglichem, rechtlich zulässigem Umfang, zu beachten.

§ 3 Schutzrechte und Erfindungen

- (1) Sämtliche mit erteilten Informationen verbundene Rechte der jeweiligen Partei bzw. der mit diesen verbundenen Unternehmen bleiben durch diese Vereinbarung unberührt. Soweit Informationen offengelegt werden, die schutzfähige Rechte und/oder Erfindungen enthalten, behält sich die offenlegende Partei sämtliche Rechte vor, insbesondere aus dem Urheberrecht und das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten.
- (2) Keine Partei kann gegenüber der anderen aus diesem Vertrag und der Bereitstellung von Informationen gemäß diesem Vertrag, unbeschadet etwaig bereits vorher bestehender Patente oder anderer Schutzrechte, Eigentums-, Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte herleiten. Insbesondere begründet die Offenlegung von Informationen gemäß diesem Vertrag für die jeweils andere Partei kein patentrechtliches oder sonstiges Vorbenutzungsrecht.

§ 4 Rückgabe von Unterlagen

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle von der jeweils anderen Partei erhaltenen schriftlichen Informationen, Zeichnungen, angefertigte Kopien, Muster oder in sonstiger Weise aufgezeichnete oder verschriftlichte Informationen nach Aufforderung an die jeweils andere Partei zurückzugeben.
- (2) Gleiches gilt für elektronische Informationen mit der Maßgabe, dass die zur Rückgabe verpflichtete Partei zur Löschung der Informationen verpflichtet ist, soweit ihr das zumutbar ist. Dies gilt nicht für elektronische Daten, die zu Archivierungszwecken aufbewahrt werden. Für diesen Fall hat die aufbewahrende Partei geeignete Maßnahmen zur Verhütung von Missbrauch zu treffen.

§ 5 Laufzeit dieses Vertrages

- (1) Dieser Vertrag ist für eine Laufzeit von 10 Jahren abgeschlossen.
- (2) Während der Laufzeit dieses Vertrages kann der Vertrag schriftlich von jeder der Parteien mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Schließen die Parteien einen Vertrag mit wechselseitigem Bezug von Leistungen (=Hauptvertrag) ab, so nimmt dieser Vertrag am Schicksal des Hauptvertrages teil und teilt dessen Laufzeit.
- (4) Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt über das Ende dieses Vertrages hinaus für die Dauer von weiteren 5 Jahren bestehen.

§ 6 Haftung und Gewährleistung

- (1) Durch den Abschluss dieses Vertrages wird ein Anspruch auf Abschluss eines Hauptvertrages nicht begründet.
- (2) Die Parteien haften einander für den Fall der Offenlegung von Informationen nicht für deren Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Zweckmäßigkeit und die Freiheit der Informationen von Rechten Dritter.
- (3) Die Parteien haften einander gleichermaßen nicht für Schäden oder Verluste, die durch die Nutzung, das Vertrauen auf die oder die Umsetzung der von der die Informationen offenlegenden Partei übermittelten Informationen oder dem Vertrauen auf einen etwaigen Vertragsabschluss entstehen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für Änderungen des Satzes 1 dieses Absatzes.
- (2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit der hiervon nicht betroffenen Bestimmungen dieses Vertrages aus. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine dieser wirtschaftlich nahekommenden, rechtswirksamen Regelung zu ersetzen.
- (3) Sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, verpflichten sich die Parteien, diese Lücken durch Regelungen zu füllen, die dem entsprechen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages geregelt hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss des Vertrages erkannt hätten.

(4) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(5) Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung vereinbaren die Parteien - soweit zulässig - die Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt-Oder.

Wendisch Rietz, den _____

Unterschrift HCx

_____, den _____

Unterschrift **Firma/Person**

_____, den _____